

BGer 5A_546/2025 vom 10. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_546_2025

FR: TF 5A_546/2025 du 10 septembre 2025

IT: TF 5A_546/2025 del 10 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid betreffend vorsorgliche Massnahmen in einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist bei Zwischenentscheiden nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Sodann kann bei vorsorglichen Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits an einer Darlegung der besonderen Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG . Sodann legt der Beschwerdeführer aber auch nicht mit substantiierten Verfassungsrügen dar, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese im Einzelnen verletzt sein sollen. Seine Ausführungen bleiben in der Sache appellatorisch und sind deshalb durchwegs ungenügend, auch wenn vereinzelt ein verfassungsmässiges Recht als verletzt angerufen wird: Im Zusammenhang mit einer vom Beschwerdeführer so bezeichneten "überraschenden Protokollzustellung" wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) gerügt. Der Beschwerdeführer zeigt aber nicht auf, inwiefern er bereits im vorinstanzlichen Verfahren thematisiert und im Einzelnen begründet hätte, wie die Zustellung des Verhandlungsprotokolls sein rechtliches Gehör verletzt haben soll. Die Rüge ist damit neu und unzulässig (BGE 143 III 290 E. 1.1; 150 III 353 E. 4.4.3). Gleiches gilt für das Vorbringen, die Hauptverhandlung könne nicht durchgeführt werden, wenn er keine neue unentgeltliche Rechtsvertretung habe, ansonsten Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV (gemeint: Art. 29 Abs. 3 BV) verletzt seien. Abgesehen davon wäre es am Beschwerdeführer und nicht am Gericht, sich um eine (neue) unentgeltliche Vertretung zu bemühen. Abstrakt bleibt schliesslich die Aussage, die vollständige Untätigkeit des Gerichtes verletze das Grundrecht des Kindes auf Schutz und persönliche Betreuung durch beide Elternteile gemäss Art. 11 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK . Mit dieser Aussage ist nicht dargelegt, inwiefern der Beschwerdeführer in seinen verfassungsmässigen Rechten verletzt sein soll, indem (vorab) die Hauptverhandlung angesetzt ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.